

BENUTZUNGSORDNUNG für die Grillplätze unterhalb vom Waldhotel, Kohlplatz und am Sedanplatz in Sulzburg (Grillplatzordnung)

§ 1 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Grillplätze

- unterhalb vom Waldhotel (Rainer-Doktor-Basler Weg)
- am Sedanplatz
- Kohlplatz

in Sulzburg dienen als Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet.

§ 2 Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die oben genannten Sulzburger Grillplätze.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Grillplatz aufhalten. Mit der Benutzung des Grillplatzes erkennen die Benutzerinnen und Benutzer und Mitwirkenden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war.
- (3) Personen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten, können durch Beauftragte der Stadt Sulzburg von der Anlage verwiesen werden. Personen, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann das Betreten des Grillplatzes vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden. Veranstaltungen können bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung sofort von der Gemeinde beendet werden (Hausrecht).
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung behält sich die Stadt Sulzburg vor, nach Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens, entsprechend der Regelungen der örtlichen Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 500 EUR und bei vorsätzlichem Handeln bis zu 1000 EUR festzusetzen.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht

- (1) Die Grillplätze werden von der Stadt Sulzburg verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters beziehungsweise der von ihm beauftragten Personen.
- (2) Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit der Zutritt zu den Grillplätzen zu gestatten.
- (3) Es kann vom Hausrecht des Eigentümers Gebrauch gemacht und eine Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung jederzeit und mit sofortiger Wirkung beendet werden.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Der Grillplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen und sauber zu halten.
- (2) Das Anlegen und Benutzen von Grillstellen und offenen Feuern außerhalb der offiziell ausgewiesenen Feuerstellen ist untersagt. Das Grillfeuer ist dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann.
- (3) Das Anzünden und Unterhalten von Feuer ist nur zum Grillen erlaubt und ist unbedingt auf dessen Bedarf abzustimmen. Die Grillstellen dürfen nur mit Holzkohle und trockenem Holz befeuert werden.
- (4) Gruppen mit mehr als 25 Personen dürfen den Grillplatz grundsätzlich nicht benutzen.

(5) Die Benutzung von Stromaggregaten, das Musizieren mit verstärkerunterstützten Instrumenten, das Abspielen von Musik mit Lautsprechern/ Verstärkern ist nicht gestattet.

(6) Folgende Benutzungszeiten sind zu beachten:
Täglich 09:00 Uhr bis 22:30 Uhr
Ab 22:00 Uhr ist generell die allgemeine Nachtruhe einzuhalten.

(7) Benutzer der Feuerstellen müssen über die notwendigen Kenntnisse zum Grillen an offenen Feuerstellen verfügen. Insbesondere müssen ihm die Gefahren bekannt sein, die der Umgang mit dem Grill nach sich ziehen kann. Vor Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig zu löschen. Für eventuell entstehende Brände ist der Benutzer verantwortlich.

(8) Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher vorhanden. Der Benutzer hat daher für ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen. Grundsätzlich ist der Benutzer für den Brandschutz verantwortlich.

(9) Der anfallende Müll ist vom Benutzer grundsätzlich wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(10) Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

(11) Verboten ist:
a. das Befahren des Grillplatzes am Sedanplatz mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen der Fahrzeuge innerhalb der Anlagen,
b. das Zelten/Campieren und Übernachten auf der Anlage,
c. das Entfernen von Tischen, Bänken und anderen der Anlage zugehörigen Gegenstände.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer den Grillplatz zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem er sich jeweils befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, vorgefundene Schäden oder Verunreinigungen und während der Benutzung entstehende Schäden unverzüglich an die Stadt zu melden. Wird ein vorgefundener Schaden oder eine Verunreinigung nicht unverzüglich/ zu Beginn der Benutzung gemeldet, wird davon ausgegangen, dass der Benutzer den Grillplatz als einwandfrei akzeptiert. Er haftet in diesem Fall für die Beseitigung des Schadens und der Verunreinigung.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die sich für ihn und die weiteren Benutzer oder Dritte aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt und deren gesetzlichen Vertretern. Dies gilt nicht, wenn die Stadt einen Personenschaden zumindest grob fahrlässig verursacht hat.

§ 6 Außergewöhnliche Ereignisse

Bei wetterbedingten Gefahren, insbesondere bei Brandgefahr durch extreme Trockenheit oder bei Sturmvorhersagen kann die Stadt Sulzburg eine Nutzung auch ganz kurzfristig untersagen oder begonnene Nutzungen beenden. Schadensersatz-ansprüche bestehen ausdrücklich nicht.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen, Ausnahmegenehmigungen von der Vorschriften der Benutzungsordnung zu erteilen. Über die Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Sulzburg, 01.07.2019

Sulzburg, gez.
Blens
Bürgermeister